

Verpflichtung von Ehrenamtlichen auf das Datengeheimnis

Frau/Herr

wird als Ehrenamtliche/Ehrenamtlicher unter Aushändigung des anliegenden Merkblattes wie folgt auf das Datengeheimnis gemäß § 26 DSGVO verpflichtet:

Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Die kirchlichen Bestimmungen zum Datenschutz und die für alle geltenden Gesetze zum Schutz vor Missbrauch von Daten werden sorgfältig eingehalten.

Das Datengeheimnis besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Pflichtverletzungen und können rechtliche Konsequenzen haben.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Ehrenamtlichen

Unterschrift der Vertreterin/des Vertreters
der Evangelischen Kirche in Karlsruhe

Original zur Akte
Kopie an die Ehrenamtliche/den Ehrenamtlichen

Stand Juni 2018